

# Steuerrecht – Wichtige Änderungen für die Landwirtschaft

Ein aktueller **Wartungserlass** passt die Einkommensteuerrichtlinien an die, durch mehrere Gesetze geänderte Rechtslage an.

**DR. KARL PENNINGER**

Nachfolgende Richtlinienänderungen sind für Land- und Forstwirte von besonderer Bedeutung.

## Einheitlicher land- und forstwirtschaftlicher Betrieb

Die Definition des einheitlichen Betriebes ist insbesondere im Zusammenhang mit den Grenzen der Voll- und Teilpauschalierung, der Buchführungsverpflichtung und bei allfälligen Rechtsformgestaltungen zu beachten.

Ein einheitlicher land- und forstwirtschaftlicher Betrieb einer einheitlichen land- und forstwirtschaftlichen Mitunternehmenschaft liegt dann vor, wenn alle Beteiligten zur Erreichung eines gemeinsamen wirtschaftlichen Erfolges

zusammenwirken.

Ein einheitlicher Betrieb ist insbesondere anzunehmen, wenn der Betrieb:

- > auf nahe Angehörige aufgeteilt wird und
- > eine Verflechtung in der Nutzung von Produktionsmitteln und im Vertrieb der erzeugten Produkte vorliegt (z.B. Bewirtschaftung einer gemeinsamen Betriebsstätte, einheitlicher Marktauftritt, überwiegend gemeinschaftliche Nutzung von Maschinen und Geräten, keine klare Abgrenzung bei Wirtschaftsgebäuden und Flächen, keine exakte Zuordenbarkeit im Belegwesen, bei Verträgen und Behördenmeldungen).

Bei der Beurteilung, ob ein einheitlicher Betrieb vorliegt, ist auf das Gesamtbild der Verhältnisse abzustellen.



Bei **Betriebsteilungen** ist die Betriebsdefinition besonders zu beachten.

PENNINGER

Getrennte Betriebe liegen dann vor, wenn eine eindeutig getrennte Bewirtschaftung gegeben ist (zum Beispiel sind die konventionelle Bewirtschaftung einerseits und die biologische Bewirtschaftung andererseits aufgrund der unterschiedlichen Produktionsmethoden und der damit verbundenen Anforderungen ein Indiz für das Vorliegen von zwei getrennten Betrieben).

Zu den nahen Angehörigen zählen insbesondere Ehegatten, Kinder, Eltern, Schwiegereltern, eingetragene Partner und Lebensgefährten.

## Immobilienvermögensteuer (Rechtslage seit 1. April 2012)

Die Einkommensteuerepauschalierung erfasst nur die regelmäßig im Betrieb anfallenden Rechtsgeschäfte und Vorgänge.

Die Veräußerung von Grundstücken stellt kein regelmäßiges Rechtsgeschäft dar.

Die Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen sind daher außerhalb der Pauschalierung immer gesondert zu ermitteln.

## Steuerfreie Grundstücksveräußerungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

Neben der Steuerfreiheit bei der Veräußerung von Eigenheimen (Hauptwohnsitzbefreiung) und selbst hergestellten Gebäuden sind insbesondere steuerfrei: Einkünfte aus der Veräußerung von Grundstücken in Folge eines drohenden behördlichen Eingriffes (Enteignung), Einkünfte aus Tauschvorgängen von Grundstücken im Rahmen eines Zusammenlegungs- oder Flurbereinigerungsverfahrens und Einkünfte aus Tauschvorgängen von Grundstücken im Rahmen einer Baulandumlegung.

Entschädigungen von Wertminderungen von Grundstücken (Bodenwertminderungen) sind nur mehr aufgrund von Maßnahmen im öffentlichen Interesse (z.B. wegen einer Überspannung durch eine Starkstromleitung) steuerfrei.

Versicherungsentschädigungen für zerstörte Gebäude sind gesondert zu erfassen. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Übertragung stiller Reserven auf das neu errichtete

	Von Voll- oder Teilpauschalierung erfasst	Einnahmen-Ausgabenrechnung ohne Bilanzierung (§ 4/1)
Servitutsentgelt	Steuerpflichtig	Steuerpflichtig
Optionsentgelt	Steuerpflichtig	Steuerpflichtig
Bodenwertminderung im öffentlichen Interesse	Steuerfrei	Steuerfrei
Ertragsausfälle und Wirtschafterschwernisse		
Flurschäden	Ja	Steuerpflichtig
Randschäden	Ja	Steuerpflichtig
Hiebsunreife	Ja	Steuerpflichtig
Schlägerung zur Unzeit	Ja	Steuerpflichtig
Jagdbeeinträchtigung	Nein, gesondert anzusetzen	Steuerpflichtig
Bewirtschaftungserschwerisse	Ja	Steuerpflichtig
Schlägerungs- und Räumungskosten	Ja	Steuerpflichtig
Entschädigung Notzaun	Ja	Steuerpflichtig
Verlust von Arbeitseinkommen	Nein, gesondert anzusetzen	Steuerpflichtig
Abgeltung des Überhangs von Gebäuden und Maschinen	Nein, gesondert anzusetzen	Steuerpflichtig

Gebäude (Steuerberater kontaktieren).

### Verkauf von Forstflächen

Wurden forstwirtschaftliche Flächen ab dem 1. April 2012 veräußert, ist auch der auf Grund und Boden entfallende Veräußerungsgewinn steuerpflichtig. Bei Waldverkäufen ist daher zu unterscheiden:

- > Stehendes Holz und Jagdrecht: Als Gewinn können 35 Prozent vom Gesamterlös angesetzt werden, sofern der Veräußerungserlös im Kalenderjahr 250.000 Euro nicht übersteigt (alternativ ist die Vorlage eines Sachverständigenurteils möglich).

- > Grund und Boden: 50 Prozent des Veräußerungserlöses entfallen auf Grund und Boden und unterliegen der Immobilienertragsteuer (in der Regel Altvermögen – Effektivsteuersatz 3,5 Prozent).

### Verkauf von Bodenschätzen

Ein Bodenschatz ist ein von

Grund und Boden verschiedenes Wirtschaftsgut. Wurde der Bodenschatz bisher nur von einem Dritten aufgrund eines beim Eigentümer zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung führenden Abbauvertrages abgebaut oder wurde der Bodenschatz vom Eigentümer überhaupt nicht genutzt, ist der Verkauf des Wirtschaftsgutes Grund und Boden unterliegt der Immobilienertragsteuer. Wurde der Bodenschatz vor dem Verkauf jedoch eigenbetrieblich genutzt, besteht beim Verkauf Steuerpflicht.

In den Einkommensteuerrichtlinien wird erstmalig eine Übersicht über die einkommensteuerliche Behandlung von Leitungserschädigungen gegeben.

## Regelbesteuerung: Einstieg – Ausstieg

Die Optionserklärung zur Regelbesteuerung bei der Umsatzsteuer kann für das Kalenderjahr 2013 noch bis 31. Dezember 2013 beim Finanzamt schriftlich abgegeben werden. Eine bereits abgegebene Optionserklärung für 2013 kann laut Umsatzsteuerrichtlinien bis spätestens 31. Dezember 2013 auch wieder zurückgenommen werden. Vor Einstieg in die Umsatzsteueroption ist aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen ein Gespräch mit einem Experten dringend anzuraten. Nach Ablauf der fünfjährigen Bindungsfrist in der Regelbesteuerung ist ein jährlicher Ausstieg möglich. Dazu ist ein schriftlicher Widerruf bis spätestens 31. Jänner beim Finanzamt abzuge-



**Ausstieg** aus der Regelbesteuerung erst nach fünf Jahren möglich. PIEXELIO

ben. Beispiel: Landwirt Huber befindet sich 2013 im fünften Jahr in der Umsatzsteueroption. Er entscheidet sich, nach Ablauf der Bindungsfrist wieder in die Umsatzsteuerpauschalierung zu wechseln. Er muss den schriftlichen Widerruf bis spätestens 31. Jänner 2014 beim Finanzamt abgeben. **INGRID HUMMER**

/ Batterieladesysteme / Schweißtechnik / Solarelektronik

**Fronius**

GRENZEN VERSCHIEBEN

**WEITERE LEISTUNGSKLASSEN FOLGEN**  
erhältlich mit 2 MPP-Trackern



**SYMMETRISCHE EINSPEISUNG AUCH  
BEI KLEINEN PV-ANLAGEN? DER FRONIUS  
SYMO HÄLT DAS STROMNETZ IN BALANCE.**

### FRONIUS SYMO: DREIPHASIGER STRANGWECHSELRICHTER

/ Mit seinen Leistungsklassen von 3 bis 4,5 kW ist der trafofreie Fronius Symo ideal für kleine PV-Systeme und Eigenverbrauchsanlagen. Durch die symmetrische Einspeisung sorgt er sowohl für höchste Erträge als auch für ein stabiles Netz. Der uneingeschränkte Einsatz im Innen- und Außenbereich und die mühelose Anbindung an das Internet machen den Fronius Symo zum flexiblen und kommunikativen Wechselrichter. Interessiert? Besuchen Sie [www.fronius.com](http://www.fronius.com)

